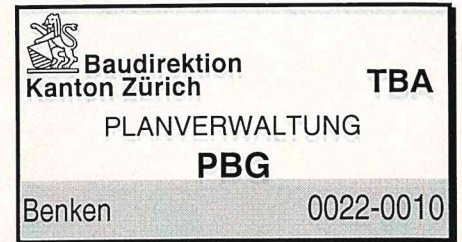




VERFÜGUNG

vom 31. Mai 1999



Benken. Quartierplan Unterdorf

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss vom 16. März 1998 setzte der Gemeinderat Benken den Quartierplan "Unterdorf" fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 27. März 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss sind drei Rekurse erhoben worden, wovon einer von der Baurekurskommission teilweise gutgeheissen wurde. Mit Beschluss vom 15. März 1999 wurde der Technische Bericht zum Quartierplanverfahren mit der entsprechenden Änderung vom Gemeinderat Benken erneut festgesetzt und der Gemeinderatsbeschluss den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 24. Februar 1999 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 22. März 1999 ersucht der Gemeinderat Benken um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Norden durch die Landstrasse HS-Nr. 15, S-1 und die Rheinauerstrasse, im Osten durch die Marthalerstrasse S-2 und im Süden durch die Emdwisstrasse und die Bauzonengrenze begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen:

- Im westlichen QP-Gebiet, die auf 4.5 m verbreiterten Strassen "Bügel Emdwisstrasse / Mettlenstrasse" inkl. 2 Ausweichstellen.
- Stich Höflistrasse inkl. Kehrplatz.
- Mit Dienstbarkeiten gesicherte gemeinsame Zugänge auf die Staatsstrassen für die Grundstücke Kat.-Nrn. 41 (neu 2016) / 1975 (neu 2017) / 43 (neu 2039), für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1977 (neu 2041) / 1235 (neu 2040) und für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1977 (neu 2041) / 1245 (neu 2042).

- Stich östliche Emdwisstrasse mit rechtlich gesichertem Kehrplatz auf dem Gemeindegrundstück (Parzelle neu 2022).
- Ein rechtlich gesicherter Zugang der Grundstücke Höneisen (neu 2044 + 2045) auf die Marthalerstrasse.
- Ausbau des Weges am südlichen Rand der WG-Zone (neu Kat.-Nr. 2021) als Stichstrasse mit rechtlicher Sicherung einer Wendemöglichkeit.
- Der mittlere Teil der Emdwisstrasse inkl. Anschluss an die Höflistrasse wird als kiesiger Feldweg belassen, der zugänglich ist für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Velos, Mofas und Fussgänger (Parzelle Kat.-Nr. 1968).

An der Emdwisstrasse (westlicher Abschnitt) / Mettlenstrasse, an der Höflistrasse, an der Emdwisstrasse (östlicher Abschnitt) sowie an der Stichstrasse Kat.-Nr. neu 2021 werden Baulinien mit einem Abstand von 3.5 m, 4.0 m bzw. 5.0 m zur Strassengrenze festgesetzt. Es werden keine Niveaulinien festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Benken mit den Beschlüssen vom 16. März 1998 und vom 15. März 1999 festgesetzte Quartierplan "Unterdorf" wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Benken z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	864.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	928.00	(Konto 3013.01.4310.016)

- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- IV. Die Gemeinde Benken wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Benken (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 3 Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an die Tiefbauamt-Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 31. Mai 1999
990570/Ok/OMW/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

A. Dimmerhake